

Statuten

Unione Vespa Winterthur

Auf Personen beziehende Begriffe gelten gleichermassen für Frauen und Männer, unabhängig vom Geschlecht des Begriffs.

Artikel 1 - Verein

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein Unione Vespa Winterthur wurde am 21.02.2021 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.
- 1.2 Der Verein ist dem Dachverband des Vespa Club Schweiz (VCS) angeschlossen. *(beantragt)*
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

- 1.4 Förderung von freundschaftlichen und geselligen Beziehungen unter Vespa-Fahrern durch Organisation von gemeinsamen Ausfahrten, Teilnahme und Organisation von Vespa-Treffen oder anderen Events sowie durch die Pflege und Verbreitung der Informationen rund um die Vespa.

Artikel 2 - Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, welche die Statuten und die Vorgaben des Vereins anerkennen.
- 2.2 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins.

Mitglieder

- 2.3 Der Verein besteht aus:
 - Mitglieder
 - Gönner
 - Ehrenmitglieder

Gönner sind Personen, die den Verein unterstützen aber nicht zwingend an den Aktivitäten teilnehmen wollen; jeder kann Gönner werden.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die für den Verein besondere Verdienste geleistet haben. Vorschläge sind vom Vorstand der Generalversammlung zu unterbreiten.

Eintritt und Aufnahme

- 2.4 Neue Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden.
- 2.5 Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr müssen für Eintritte bis Ende September erfüllt werden.
- 2.6 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.
- 2.7 Neue Mitglieder müssen durch den Vorstand bestätigt werden.

Austritt

- 2.8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.9 Ein Austritt ist jederzeit möglich.
- 2.10 Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr müssen erfüllt werden.

- 2.11 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung auch nur von Teilen von Mitgliederbeiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen.
- 2.12 Austritte sind an die verantwortliche Stelle im Vorstand zu richten.

Ausschluss

- 2.13 Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwider handelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- 2.14 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 2.15 Gegen einen Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitgliedes kann kein Rekurs eingegeben werden.

Mutationen

- 2.16 Eintritte werden an der ordentlichen Generalversammlung vorgestellt und durch Abstimmung bestätigt. Alle weiteren Mutationen werden an der ordentlichen Generalversammlung bekanntgegeben.

Beitragspflicht

- 2.17 Die Mitglieder bezahlen die Jahresbeiträge bis zum 30. April. Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Artikel 3 – Organisation

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 4 – Generalversammlung

Einladung zur Generalversammlung

- 4.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal bis spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres statt.
- 4.2 Die Einladung mit der Traktandenliste hat spätestens vier Wochen vorher zu erfolgen.

Geschäfte der Generalversammlung

- 4.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Feststellung der Präsenz
 - Wahl des Stimmzählers
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Mutationen (Eintritte und Austritte)
 - Jahresberichte
 - Revisorenbericht
 - Abnahme Jahresrechnung
 - Decharge erteilen an den Vorstand
 - Wahlen (Vorstände und Rechnungsrevisoren)

- Jahresprogramm
- Budget
- Festsetzen Mitgliederbeitrag
- Statutenrevision
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

Antrag Generalversammlung

- 4.4 Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen bis spätestens 31. Januar dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

- 4.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:
- die ordentliche Generalversammlung
 - den Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
- 4.6 Die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung muss bis spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens geschehen.
- 4.7 Die Einladung mit der Traktandenliste hat spätestens zehn Tage vorher zu erfolgen.

Beschlussfassung

- 4.8 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Stimmrecht und Modus

- 4.9 Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils ein Stimmrecht.
- 4.10 Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend.
- 4.11 Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 4.12 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Wahlen

- 4.13 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Artikel 5 – Vorstand

Zusammensetzung

- 5.1 Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:
- Präsident
 - Aktuar
 - Finanzchef
- 5.2 Der Vorstand kann um weitere Organe erweitert werden.
- 5.3 Zusätzlich benötigte Funktionen werden vom Vorstand bestimmt.

Amtsdauer

- 5.4 Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind beliebig wieder wählbar.

Wahl

- 5.5 Die Generalversammlung wählt alle Vorstandsmitglieder.
5.6 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 5.7 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mehreren Vorstandsmitgliedern einberufen.
5.8 Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Den Stichtscheid fällt der Vorsitzende.

Aufgaben

- 5.9 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung unterbreitet werden müssen.
5.10 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Pflichtenhefte der einzelnen Vorstandsmitglieder.
5.11 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Zeichnungsberechtigung

- 5.12 Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Finanzkompetenz

- 5.13 Der Vorstand kann über einen von der Generalversammlung festgesetzten Betrag im Rahmen des Budgets beschliessen.

Artikel 6 - Rechnungsrevisor

Rechnungsrevisor

- 6.1 Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor.

Amtsdauer

- 6.2 Der Rechnungsrevisor wird für ein Jahr gewählt. Er ist beliebig wieder wählbar.

Aufgaben

- 6.3 Der Rechnungsrevisor prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung.
6.4 Er ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Artikel 7 – Finanzen

Vereinsjahr

- 7.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen.

Einnahmen

- 7.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Spenden, Schenkungen und Zuwendungen
 - Zinsen aus der Vermögensverwaltung
 - Einnahmen aus Vereinsanlässen und Events
 - Werbung und Sponsoring

Ausgaben

- 7.3 Aus der Vereinskasse werden bestritten:
- Administrative Kosten
 - Ausgaben für Vereinsanlässe und Events
 - Ausgaben für Teilnahmen an fremden Anlässen und Events
 - Materialanschaffungen
 - Allfällige Defizite aus Vereinsanlässen und Events
 - Unvorhergesehenes

Haftpflicht

- 7.4 Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten keine Verantwortung.

Verbindlichkeiten

- 7.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 7.6 Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.
- 7.7 Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 8 - Datenschutz

Der Verein hält sich bezüglich des Umgangs mit Mitgliederdaten an die Vorschriften und Bestimmungen des Bundes sowie des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Die detaillierten Bestimmungen sind auf der Webseite des Vereins (www.unionevespa.ch) ersichtlich.

Artikel 9 – Statutenrevision

Anpassungen

- 9.1 Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung erfolgen und benötigt die Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.2 Die Mitglieder fassen den Beschluss mit dem einfachen Mehr.

Unvorhergesehenes

- 9.2 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand gemäss ZGB Artikel 60 ff.

Artikel 10 - Auflösung oder Fusion

Antrag auf Auflösung oder Fusion

- 10.1 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beantragt werden, zu der in der Einladung speziell darauf hingewiesen worden ist.
- 10.2 Dieser Beschluss kann vom einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Liquidation

- 10.3 Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Artikel 11 – Schlussbestimmungen

Publikation

- 11.1 Das offizielle Publikationsorgan ist die Webseite des Vereins (www.unionevespa.ch).

Inkrafttreten (Satz anzupassen)

- 11.2 Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 21. Februar 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Gerichtsstand

- 11.3 Der Gerichtsstand ist Winterthur.

Erste Version: Winterthur, 21. Januar 2021